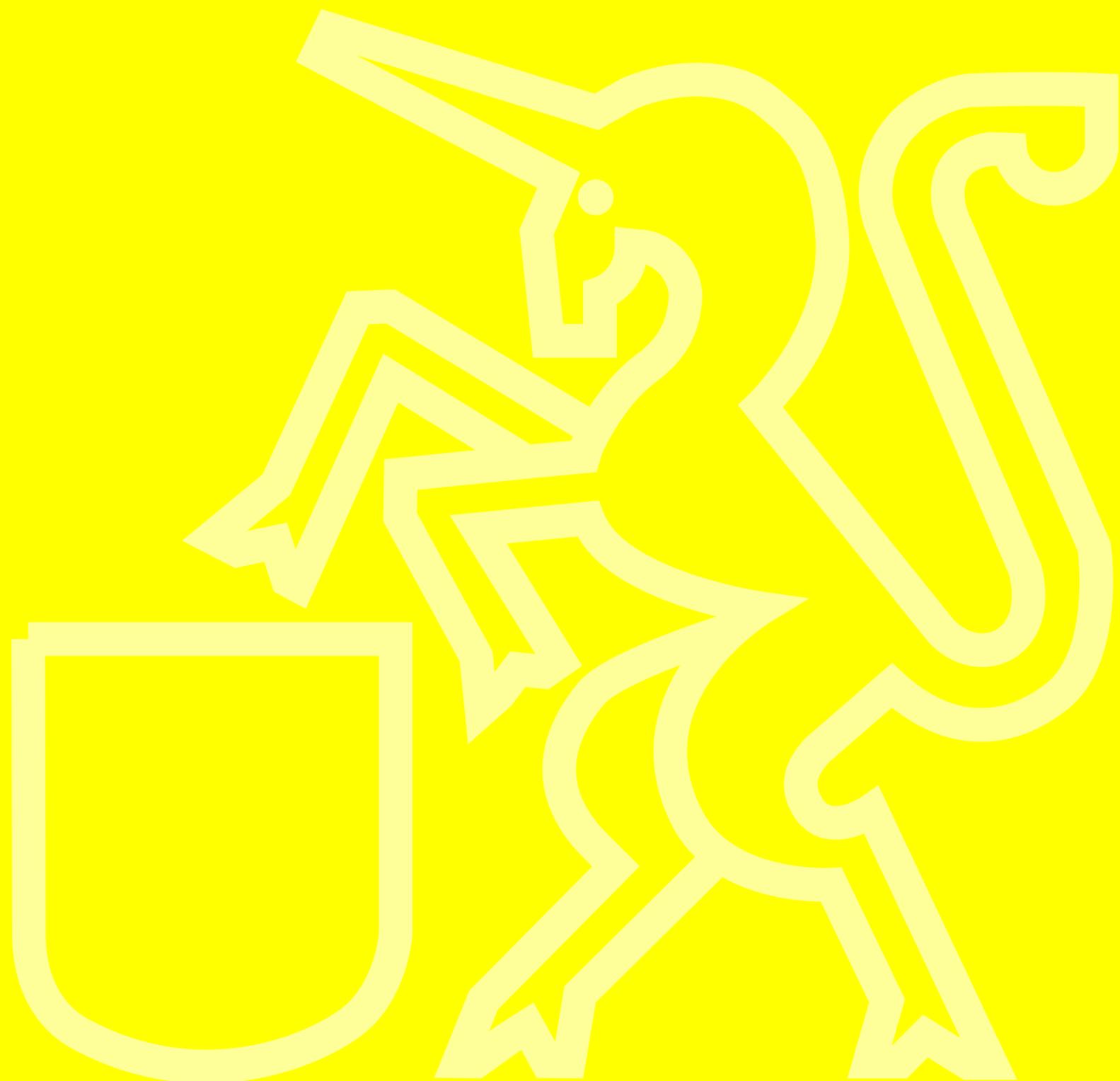


Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Dübendorf

1. April 2025



Die Stadtbibliothek Dübendorf ist für alle offen.

In den Räumen der Stadtbibliothek können alle Medien, das W-Lan und öffentliche Computer kostenlos genutzt werden.

Wer etwas ausleihen will, muss in der Schweiz wohnen und sich anmelden.

1. Anmeldung

¹Wer sich anmelden will, muss einen Ausweis mit Foto vorzeigen (Original).

²Alle Abonnements und Gebühren stehen im Gebührenreglement der Stadt Dübendorf.

³Mit der Unterschrift akzeptieren Kundinnen und Kunden diese Benutzungsordnung. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren muss ein Elternteil oder eine erziehungsberechtigte Person unterschreiben.

⁴Die Daten werden nicht weitergegeben und vier Jahre nach Ablauf des Abonnements gelöscht.

⁵Änderungen wie ein neuer Name oder eine neue Wohnadresse müssen sofort gemeldet werden. Die Änderungen können im Bibliothekskonto auch selbst online vorgenommen werden.

⁶Die Bibliothekskarte ist persönlich und darf nicht an andere Personen weitergegeben werden. Der Verlust der Karte ist sofort zu melden.

2. Ausleihe und Rückgabe von Medien

2.1. Selbstbedienung

¹Kundinnen und Kunden verbuchen mit ihrer Bibliothekskarte Bücher und andere Medien vor Ort selbst. Ohne Karte ist keine Ausleihe möglich.

²Kundinnen und Kunden müssen bei der Ausleihe und bei der Rückgabe alle Medien korrekt verbuchen. Sie haften für alles, was auf ihrem Bibliothekskonto ausgeliehen ist.

³Kundinnen und Kunden müssen alle Medien vor der Ausleihe kontrollieren. Schäden und fehlende Teile müssen sofort gemeldet werden. Sonst gelten die Medien zum Zeitpunkt der Ausleihe als einwandfrei und vollständig. Schäden werden in Rechnung gestellt.

2.2. Ausleihe und Fristen

¹Mit einem gültigen Abonnement können vor Ort maximal 30 Medien gleichzeitig ausgeliehen werden. Bei der Ausleihe von digitalen Medien gelten die Bedingungen der Anbieter.

²Filme und Zeitschriften können 14 Tage, alle anderen Medien 28 Tage ausgeliehen werden.

³Medien können zweimal verlängert werden, wenn sie nicht reserviert sind. Neuheiten können nicht verlängert werden.

⁴Verlängerungen sind an der Infotheke, an den Ausleihstationen, telefonisch oder online möglich.

⁵Medien müssen pünktlich zurückgebracht werden, auch wenn die Kundin oder der Kunde abwesend ist.

⁶Nur ausgeliehene Medien können reserviert werden.

2.3. Rückgabebox

¹Wenn die Bibliothek geschlossen ist, können Medien in die Rückgabebox gelegt werden, ausser bei längeren Schliesszeiten oder an Feiertagen. Die Rückgabe ist nur möglich, wenn das Gebäude geöffnet ist.

²Ist die Box voll, schliesst sie sich automatisch. Die Rückgabe kann nicht garantiert werden.

³Die Medien werden am nächsten Öffnungstag zurückgebucht.

2.4. Mahnungen und Ersatz

¹Ausgeliehene Medien, die nicht pünktlich zurückgebracht werden, werden gemahnt. Mahnungen kosten Gebühren und sind auch dann zu bezahlen, wenn Briefe oder Emails nicht ankommen.

²Werden die Medien nach der letzten Mahnung nicht zurückgebracht, werden die Kosten für diese Medien in Rechnung gestellt, plus Gebühren für die Bearbeitung.

3. Internet und Computer

¹Alle Besucherinnen und Besucher können das W-Lan und die öffentlichen Computer kostenlos nutzen. Ausdrücke müssen bezahlt werden.

²An den Computern darf nichts verändert werden, weder Hard- noch Software.

³Besucherinnen und Besucher, die das Internet nutzen, müssen Schweizer Recht einhalten. Wer verbotene Inhalte aufruft (Pornografie, Extremismus, Rassismus, Gewalt), muss die Stadtbibliothek sofort verlassen und bekommt Hausverbot.

4. Haftung

4.1. Umgang mit dem Eigentum der Bibliothek

¹Kundinnen und Kunden müssen das Eigentum der Stadtbibliothek (Medien, Geräte, Mobiliar) sorgfältig behandeln.

²Bücher und andere Medien müssen geschützt transportiert werden. Alles muss in dem Zustand zurückgebracht werden, in dem es bei der Ausleihe war.

³Es ist verboten, ausgeliehene Medien an andere Personen weiterzugeben.

4.2. Schäden und Verlust

¹Wenn Medien beschädigt werden oder verloren gehen, besorgt nur die Stadtbibliothek Ersatz. Selbst gekaufte Medien werden nicht akzeptiert. Die Kosten für den Ersatz müssen bezahlt werden, plus Gebühren für die Bearbeitung.

²Schäden dürfen nicht selbst repariert, Buchseiten nicht selbst geklebt werden.

4.3. Beschränkung der Haftung

¹Die Stadtbibliothek schliesst die Haftung aus für Schäden durch ausgeliehene Medien, Geräte, Gegenstände oder elektronische Daten.

²Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden oder Verlust von Medien, die in die Rückgabebox gelegt oder ausserhalb der Rückgabebox deponiert werden.

³Die Stadtbibliothek haftet nicht für Störungen und Unterbrüche der digitalen Anbieter.

⁴Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich, wenn E-Mails oder Briefe nicht ankommen.

4.4. Aufsichtspflicht

Die Stadtbibliothek übernimmt keine Aufsichtspflicht gegenüber Kindern, weder im normalen Betrieb noch bei Veranstaltungen.

5. Beschränkung und Entzug des Benutzungsrechts

5.1. Ausschluss

¹Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, den Betrieb stören oder die Stadtbibliothek schädigen, werden vorübergehend oder dauerhaft von der Nutzung ausgeschlossen. Die Kosten für Schäden werden in Rechnung gestellt.

²Wenn Gebühren oder Rechnungen nicht bezahlt sind, sind Ausleihen, Verlängerungen und Reservationen nur eingeschränkt oder gar nicht möglich.

³Wer die eigene Bibliothekskarte an andere Personen weitergibt, wird vorübergehend oder dauerhaft von der Medienausleihe ausgeschlossen.

⁴Die Anweisungen des Bibliothekspersonals sind zu befolgen.

5.2. Rechtsweg

Gegen Entscheide der Bibliotheksleitung kann beim Stadtpräsidenten Widerspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

6. Inkraftsetzung

¹Änderungen der Benutzungsordnung werden öffentlich bekannt gemacht.

²Diese Benutzungsordnung ist ab 1. April 2025 gültig und ersetzt alle früheren.

Dübendorf 6. Februar 2025

Stadtrat Dübendorf

André Ingold
Stadtpräsident

Mathias Vogt
Stadtschreiber